Stadt Hennigsdorf

Beschlussvorlage BV0113/2018

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss		**27.09.2018**
Hauptausschuss		**10.10.2018**
Stadtverordnetenversammlung		**17.10.2018**

Einreicher: Bürgermeister
vorgelegt von: **Fachdienst II/1 Stadtplanung**

Betreff: Beschluss über die Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 47 „Neubrück“ gemäß § 16 i.V.m. § 17 Absatz1 Satz 3 BauGB für ein Jahr

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

1. die Verlängerung der Geltungsdauer der mit BV 0084/2016 beschlossenen und mit Amtsblatt vom 03.12.2016 bekannt gemachten Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 47 „Neubrück“ um ein Jahr gemäß § 16 i.v.m. § 17 Abs.1 Satz 3 BauGB;
2. die ortsübliche Bekanntmachung der Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung.

Begründung:

I. Sachverhalt
Der Beschluss über die Satzung einer Veränderungssperre gemäß §§14 ff. BauGB wurde zur Sicherung der Planung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf am 21.09.2016 i.V.m. dem Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 47 „Neubrück“ gefasst.

Die Satzung über die Veränderungssperre wurde nach öffentlicher Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 47 „Neubrück“ im Amtsblatt vom 22.10.2016, im Amtsblatt vom 03.12.2016 bekannt gemacht und ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten. Gemäß § 17 Abs.1 Satz1 BauGB tritt sie nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.

Gemäß § 17 Abs.1 Satz 3 BauGB kann die Gemeinde die Veränderungssperre um ein Jahr verlängern.

Von dieser Verlängerungsmöglichkeit der Geltungsdauer der Satzung soll Gebrauch gemacht werden.

Die Verlängerung ist erforderlich und angemessen, da sich die Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes durch vielfältigen Klärungsbedarf und zu erstellende Gutachten zeitlich verzögert hat.

Die zeitlichen Verzögerungen ergaben sich insbesondere durch:

- Klärungen zur Abgrenzung des Waldbereiches gemäß Waldgesetz und möglicher Ausgleichsmaßnahmen in diesem Bereich
- den einzuhaltenden Jahreszeitraum für die Beobachtung der im Gebiet vorkommenden Fauna
- die Erstellung von Lärm- und Verkehrsgutachten
- Abstimmungen mit den Eigentümern zu Inhalt ,Umfang und zeitlicher Einordnung der beabsichtigten Investitionen und Erschließungen insbesondere der Planungsumsetzung über städtebauliche Verträge

Die Voraussetzungen für die Satzung über die Veränderungssperre bestehen fort, da der Bebauungsplan noch keine Planreife nach §§33(1) bzw. 30 BauGB erreicht hat.

Der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 47 „Neubrück“ soll den Stadtverordneten zeitnah noch im Jahr 2018 vorgelegt werden. Die Offenlage und Trägerbeteiligung zum Bebauungsplanentwurf ist für das 1. Quartal 2019 vorgesehen.

Bis zum Ablauf der Verlängerungsfrist von 1 Jahr (Dezember 2019) dürften die planerischen Festsetzungen als Voraussetzung für die Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich geklärt sein.

II. bereits dazu vorliegende Entscheidungen

BV 0081/2016 vom 21.09.2016	Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 Neubrück“
BV0084/2016 vom 21.09.2016	Beschluss über die Satzung einer Veränderungssperre gem.§§14 ff BauG

III. Finanzielle Auswirkungen ☐ **ja** ☒ **nein**

<u>Anlagen:</u>

Satzung über die Verlängerung mit Geltungsbereichsdarstellung

Hennigsdorf, 17.09.2018

Bürgermeister